



HVBG

HVBG-Info 02/1985 vom 24.01.1985, S. 0029 - 0033, DOK 311.01/017-BSG

**UV-Schutz für nebenberufliche Leiter von Sparkassenzweigstellen - BSG-Urteil vom 24.09.1981 - 12 RK 43/79 - und für hauptberufliche Bezirksleiter von Landesbausparkassen - BSG-Urteile vom 29.01.1981 - 12 RK 46/79 - und - 12 RK 63/79**

UV-Schutz für

- a) nebenberufliche Leiter von Sparkassenzweigstellen
    - BSG-Urteil vom 24.09.1981 - 12 RK 43/79 -
  - b) hauptberufliche Bezirksleiter von Landesbausparkassen
    - BSG-Urteile vom 29.01.1981 - 12 RK 46/79 - und - 12 RK 63/79 -
- Zu a)

Die Mitglieder des BAGUV vertreten seit längerem die Auffassung (vgl. zuletzt Niederschrift zu TO-Punkt 17 der Geschäftsführerkonferenz am 30./31.05.1967), daß die nebenberuflichen Leiter von Sparkassenzweigstellen - unbeschadet entgegenstehender vertraglicher Bezeichnungen - in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis i.S. von § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO zur Sparkasse stehen. Als entscheidend für die Anerkennung des Unfallversicherungsschutzes nach dieser Vorschrift wurde angesehen, daß die nebenberuflichen Zweigstellenleiter ihre vertraglichen Aufgaben innerhalb des betrieblichen und organisatorischen Gesamtrahmens der Sparkassen weitgehend nach Anordnungen und Weisungen verrichten und ihnen die für die Annahme der Unternehmereigenschaft nach § 658 Abs. 2 Nr. 1 RVO erforderliche wirtschaftliche Selbständigkeit fehlt.

Aufgrund einer Anfrage aus dem Kreis der Mitglieder weisen wir darauf hin, daß der 12. Senat des BSG am 24.09.1981 - 12 RK 43/79 - für Verwalter von Zweigstellen (Nebenstellen) von Sparkassen eine kranken- und rentenversicherungspflichtige Beschäftigung angenommen hat. Maßgebend für diese Entscheidung waren insbesondere folgende Gesichtspunkte:

- Die Art und Weise der Erledigung der den Verwaltern von Nebenzweigstellen übertragenen Aufgaben ist in allen Einzelheiten geregelt und in ihrem Umfang im wesentlichen auf einfache, routinemäßig sich wiederholende Bankgeschäfte, wie sie auch sonst im Schaltergeschäft der Sparkassen vorkommen und dann von abhängig Beschäftigten ausgeführt werden, beschränkt. Die gleichzeitig eröffnete Möglichkeit, Kunden zu werben, ist - abgesehen davon, daß es sich im Verhältnis zur Gesamttätigkeit um einen unbedeutenden Bereich handelte - mit wesentlichen Dispositionsbefugnissen nicht verbunden.
- Der Umstand, daß die Nebenzweigstellen als Einrichtungen der Sparkasse bezeichnet sind und die Sparkasse sämtliches Büro- und Arbeitsmaterial zur Verfügung stellt, das in ihrem Eigentum verbleibt, soweit es nicht verbraucht wird, kennzeichnet die Einordnung der Verwalter in den Betrieb der Sparkasse. Dies gilt in gleicher Weise für die vereinbarte Erstattung der verauslagten Postgebühren und Kosten.

- Die Verwalter setzen weder eigenes Betriebskapital ein noch ist der Einsatz ihrer Arbeitskraft - angesichts des ihnen praktisch vorgegebenen, durch eigene Initiative kaum wesentlich zu erweiternden Umfangs ihrer Tätigkeit - für sie mit einem nennenswerten Verlustrisiko verbunden.

Wegen paralleler Rechtslage in der Unfallversicherung lassen sich dieser Entscheidung bei vergleichbarer vertraglicher Regelung und tatsächlicher Durchführung der Aufgaben der Zweigstellenverwalter wesentliche Anhaltspunkte für die Anerkennung des Unfallversicherungsschutzes nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO entnehmen. Sofern nach dem Gesamtbild der Tätigkeit allerdings die Merkmale für eine persönliche Selbständigkeit und ein wesentliches eigenes Unternehmerrisiko überwiegen, scheidet der Unfallversicherungsschutz - auch nach § 539 Abs. 2 RVO - aus.

Zu b)

Durch BSG-Urteile vom 29.01.1981 - 12 RK 63/79 - und - 12 RK 46/79 - wurde entschieden, daß Bezirksleiter von öffentlich-rechtlichen Bausparkassen als selbständige Handelsvertreter im Sinne des § 84 Abs. 1 HGB anzusehen und damit versicherungsfrei sind. Als entscheidungserheblich hat das BSG dabei die Tatsache gewertet, daß die Bezirksleiter bei der Beschäftigung von Mitarbeitern, insbesondere von nebenberuflichen Bezirksvertretern und von Angestellten der Beratungsstellen keinen wesentlichen Beschränkungen unterliegen. Die Bezirksleiter haben mithin die Möglichkeit, die Mitarbeiterzahl und damit die Verdienstchancen zu erhöhen. Gerade diese Entscheidung über wahrzunehmende Verdienstmöglichkeiten unter Abwägung der damit verbundenen Risiken gibt ihnen nach Auffassung des BSG eine unternehmerische Dispositionsfreiheit und macht sie zu selbständigen, nicht versicherungspflichtigen Handelsvertretern. Die Spitzenverbände der Kranken- und Rentenversicherungsträger sowie die Bundesanstalt für Arbeit haben sich in einer Besprechung vom 23./24.09.1981 dieser Rechtsauffassung angeschlossen und empfohlen, bei der versicherungsrechtlichen Beurteilung der Bezirksleiter von öffentlich-rechtlichen und von privaten Bausparkassen künftig entsprechend den höchstrichterlichen Grundsätzen zu verfahren.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Leitsatz:

(BSG-Urteil vom 29.01.1981 - 12 RK 63/79)

1. Ist jemand von einer Bausparkasse hauptberuflich mit der Vermittlung von Bausparverträgen betraut und soll er nach dem Willen der Vertragspartner als "Handelsvertreter gemäß § 84 Abs. 1 HGB" und nicht als Angestellter der Bausparkasse tätig sein, so ist dies für die Frage seiner Versicherungspflicht nur dann maßgebend, wenn die übrigen Bestimmungen des Vertrages und seine tatsächliche Durchführung dem nicht widersprechen.
2. Wer von einem Unternehmer ständig mit der Vermittlung von Geschäften betraut ist, ist Handelsvertreter i.S. von § 84 Abs. 1 HGB, wenn er nach dem Gesamtbild seiner Tätigkeit persönlich selbständig ist, insbesondere im wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann, und ein entsprechendes Unternehmerrisiko trägt; andernfalls ist er Angestellter.
3. Die Bindung des Handelsvertreters an Weisungen und Richtlinien des Auftraggebers (§ 675 i.V.m. § 665 BGB) berührt seine persönliche Selbständigkeit nicht, solange die Einschränkungen noch Raum für eine im wesentlichen freie Gestaltung seiner Tätigkeit lassen und ihm dadurch nicht einseitig neue, über den Vertrag hinausgehende Pflichten auferlegt werden.
4. Ein Bezirksleiter einer Landesbausparkasse, der nach dem

Gesamtbild seiner Tätigkeit als selbständiger Handelsvertreter (Bausparkassenvertreter) anzusehen ist, ist nicht versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung und nicht beitragspflichtig zur Arbeitslosenversicherung.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 2/85 vom 04.01.1985 an die Mitglieder des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand